

S. 127 / Nr. 24 Familienrecht (d)

BGE 65 II 127

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. September 1939 i. S. Augustin gegen Bürgergemeinde Solothurn.

Regeste:

Verwandtenunterstützung (Art. 328/29 ZGB). Beitragspflicht verheirateter Verwandter grundsätzlich nur aus eigenem Vermögen und Erwerb. Bei Gütergemeinschaft fällt der Anteil des Pflichtigen am Gesamtgut als eigenes Vermögen in Betracht.

En ce qui concerne les dettes d'aliments (art. 328 s. CC), la personne mariée n'est tenue, en principe, que sur sa propre fortune et sur le produit de son propre travail. Lorsqu'elle est mariée sous le régime de la communauté de biens, sa part des biens matrimoniaux compte comme sa fortune propre.

Per quanto concerne i debiti dipendenti da assistenza tra parenti (art. 328-329 CC), la persona coniugata è tenuta, in massima, soltanto in base alla propria sostanza e al prodotto del proprio lavoro. Se vive sotto il regime della comunione dei beni, la sua parte dei beni matrimoniali conta come sua propria sostanza.

Der 64jährige August Flury wird von der Bürgergemeinde Solothurn unterstützt. Aus einer im Jahre 1920 geschiedenen Ehe hat er zwei Töchter, die in Amerika leben und mit denen er seit vielen Jahren keine Beziehungen mehr unterhält. Eine 66jährige Schwester des Flury ist

Seite: 128

mit Dr. med. Augustin verheiratet. Die Eheleute leben unter der Gütergemeinschaft nach dem alten Recht von Baselland. Das Gesamtgut beläuft sich auf Fr. 104730., das Nettoeinkommen des Ehemannes auf Fr. 18500.. Dieser kommt für den Unterhalt einer Tochter und ihrer zwei Kinder auf.

Die Bürgergemeinde Solothurn belangte Frau Dr. Augustin vor dem Regierungsrate des Kantons Baselland auf Leistung eines Beitrages von Fr. 50. an die monatlichen Unterstützungsauslagen von Fr. 120. an ihren Bruder gemäss Art. 328/9 ZGB. Mit Entscheid vom 18. November 1938 hat der Regierungsrat das Gesuch gutgeheissen.

Mit der vorliegenden Berufung verlangt Frau Augustin Flury Aufhebung des Entscheids und Abweisung des Gesuchs der Bürgergemeinde, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung und neuen Entscheidung.

Die Bürgergemeinde Solothurn beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Unterstützungsbedürftigkeit, des August Flury wird von der Berufungsklägerin nicht bestritten. Ihre Unterstützungspflicht hängt davon ab, ob sie sich «in günstigen Verhältnissen» im Sinne des Art. 329 Abs. 2 ZGB befindet. In dieser Hinsicht geht die Rechtsprechung dahin, dass verheiratete Blutsverwandte Unterstützungsbeiträge nur aus dem eigenen Vermögen oder Erwerb zu leisten haben, nicht aus dem Einkommen ihres Ehegatten, auch wenn sie gerade dank diesem Einkommen in günstigen Verhältnissen leben (BGE 45 II 510, 57 I 259, 64 II 82). Im vorliegenden Falle ist jedoch das von der Vorinstanz berücksichtigte Vermögen nicht das Mannesvermögen, sondern das Gesamtgut der beiden unter allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Selbst wenn nach dem massgebenden kantonalen Rechte die Befugnis der

Seite: 129

Verwaltung oder sogar der Verfügung dem Ehemanne allein zustehen sollte, ist das Vermögen doch Eigentum beider Gatten, und der Anteil der Ehefrau kann, selbst während der Dauer der Ehe, festgestellt und zur Befriedigung ihrer Gläubiger herangezogen werden (Art. 185 ZGB). Es wäre daher unbillig, diesen Anteil ausser Betracht zu lassen, wenn es sich um die Frage handelt, ob die Ehefrau günstig genug gestellt ist, um einen Bruder zu unterstützen. Die Vorinstanz hat demnach grundsätzlich mit Recht das eheliche Gesamtgut berücksichtigt; und da dieses über Fr. 100000. beträgt und die Beklagte nicht behauptet, dass sie bei der Auflösung desselben weniger als die Hälfte zu beanspruchen habe, erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 50 an die Unterhaltsauslagen von Fr. 120. nicht übersetzt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselland vom 18. November 1938 bestätigt